

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Feuerwehr
Verantwortung: Herr Brandenburg, Herr Jehn, Herr Tsalastras, Herr Schranz

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Implementierung und zum Betrieb eines Telenotarztsystems

Beratungsfolge

04.12.2024	Umweltausschuss	Vorberatung
09.12.2024	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
16.12.2024	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt, mit den Städten Mülheim an der Ruhr und Essen zur Regelung der interkommunalen Zusammenarbeit im Rahmen einer Trägergemeinschaft für ein Telenotarztsystem eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

1 Im Jahr 2020 unterzeichneten die Landesregierung, die Verbände der Kostenträger im Ret-
2 tungsdienst, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Ärztekammern eine Absichtser-
3 klärung mit dem Ziel, Telenotarztsysteme (folgend TNA-System) flächendeckend zu etablie-
4 ren. Als Maßgabe des für Gesundheit zuständigen Ministerium galt, dass ein Versorgungsbereich eines TNA-Systems mindestens 1 Mio. Einwohner umfassen sollte.

6 Ein TNA-System ergänzt das bestehende System des Rettungsdienstes dahingehend, dass
7 die Besatzung eines Rettungswagens am Einsatzort durch geeignete Technik (Telefon, Vi-
8 deo, Datenübertragung der Medizinprodukte) Kontakt zu einem Telenotarzt / einer Tele-
9 notärztin aufnehmen kann. Der / die TNA kann die vor Ort befindliche Besatzung bei Bedarf
10 in medizinischen Fragen beraten oder sogar ärztliche Maßnahmen delegieren. Hierdurch
11 kann eine Verkürzung der Behandlungszeit im Sinne des / der Patient(in) realisiert werden.

12 Zum heutigen Tag ist für solche Maßnahmen die Nachforderung eines Notarzteinsetzfahr-
13 zeuges notwendig. Ergänzend kann ein TNA sogenannte Sekundärtransporte im Interhospita-
14 lsbereich begleiten; die hiesigen Notarzteinsetzfahrzeuge würden entlastet bzw. stünden
15 vermehrt den Oberhausener Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung.

16 Aufgrund der bereits im Brand- und Katastrophenschutz gelebten interkommunalen Koopera-
17 tion mit den Städten Essen und Mülheim an der Ruhr wurde durch die Stadt Oberhausen,
18 Bereich 6-1/Feuerwehr als Träger des Rettungsdienstes, auch im Hinblick auf ein TNA-
19 System eine solche Kooperation angestrebt. Dabei sollte die Stadt Essen als sogenannter
20 Kernträger auftreten. Im März 2022 erfolge dahingehend die Zulassung als TNA-
21 Trärgemeinschaft durch die Steuerungsgruppe "Telenotarztsystem-NRW" des Ministeri-
22 ums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (folgend MAGS NRW). Durch die Steue-
23 rungsgruppe wurden bereits im Vorfeld zahlreiche Musterunterlagen erarbeitet und den Trä-
24 gergemeinschaften zur Verfügung gestellt. Darunter befand sich auch der für die Zusam-
25 menarbeit notwendige öffentlich-rechtliche Vertrag. Dieser Vertragsentwurf regelt die Zu-
26 sammenarbeit innerhalb der Trärgemeinschaft, die Qualifikationen, Ausrüstung und Über-
27 tragungstechnik sowie Kosten und haftungsrechtliche Fragen des Vorhabens. Der als Anlage
28 zur Beschlussvorlage beigefügte Vertragsentwurf orientiert sich dabei am Mustervertrag des
29 MAGS NRW und wurde bereits durch den Bereich 4-6/Recht geprüft und final mit den Betei-
30 ligten der Trärgemeinschaft abgestimmt. Er dient als Grundlage für die Zusammenarbeit.

31 Mit der Einführung des neuen Gesetzes über den Rettungsdienst des Landes Nordrhein-
32 Westfalen, voraussichtlich im 1. Halbjahr 2025, wird die Gestellung eines Telenotarztsyste-
33 mes für alle Träger des Rettungsdienstes zur Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Die
34 Refinanzierung der damit in Verbindung stehenden Kosten erfolgt über die Gebührenkalkula-
35 tion und -festsetzung für Rettungsdienstleistungen (Vereinnahmung unter Auftragsnummer
36 610002160102 – Rettungstransport, Sachkonto 432100 - Benutzungsgebühren und ähnliche
37 Entgelte).

38 Nach der Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt die Vergabe der
39 TNA-Technik sowie der Personalgestellung im Rahmen eines ordentlichen Vergabeverfah-
40 rens. Der Kernträger, die Stadt Essen, wird die Vergabe im Auftrag der beiden weiteren Mit-
41 glieder der Trärgemeinschaft durchführen. Die Konsultation einer Rechtsberatung sowie
42 eines Fachplaners ist beabsichtigt.

43 Für die Implementierung des TNA-Systems werden der Stadt Oberhausen im Jahr 2025
44 einmalige Investitionskosten in Höhe von voraussichtlich 350.000,- Euro entstehen (Finanz-
45 stelle 610002160100200 - Rettungstransport, Finanzposition 783100 100.000,- Euro / Fi-
46 nanzstelle 610002160100000 - Rettungsdienst allgemein, Finanzposition 783100 250.000,-
47 Euro).

48 Im Jahr 2026 werden voraussichtlich weitere Investitionskosten bei der Finanzstelle
49 610002160100200 - Rettungstransport, Finanzposition 783100, in Höhe von 210.000,- Euro
50 für die weitere technische Umrüstung zur Inbetriebnahme des TNA-Systems entstehen.

51 Die investiven Kosten für das Haushaltsjahr 2025 wurden bei der Haushaltsanmeldung 2025
52 berücksichtigt. Eine Anmeldung der investiven Kosten für das Haushaltsjahr 2026 erfolgt im
53 Rahmen der Anmeldung zum Entwurf des Haushaltsplans 2026 ff.
54 Die lfd. jährlichen konsumtiven Aufwendungen werden ca. 180.000,- Euro betragen (Auf-
55 tragsnummer 610002160190 - Rettungsdienst, Sachkonto 529100 Sonstige Aufwendungen
56 für Dienstleistungen). Die o.a. Kosten wurden bei den Haushaltsanmeldungen für das Jahr
57 2025 ff. berücksichtigt.

Anlage/n

1 - 20240923_öRV_Träbergemeinschaft Telenotarzt MEO_finaler Entwurf

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen

Stadt Essen, Rathaus, Porscheplatz 1, 45127 Essen,
vertreten durch den Oberbürgermeister Thomas Kufen,

Stadt Mülheim an der Ruhr, Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr,
vertreten durch den Oberbürgermeister Marc Buchholz,

Stadt Oberhausen, Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
vertreten durch den Oberbürgermeister Daniel Schranz,

zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW.

Auf der Grundlage der Absichtserklärung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 11.02.2020 i. V. m. §§ 1, 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023, sowie § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) schließen die Stadt Essen, die Stadt Mülheim an der Ruhr und die Stadt Oberhausen zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Gemäß § 6 Abs. 1 RettG NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.

Um das bestehende Netz notärztlicher Versorgung der Bevölkerung zu ergänzen und die schnellstmögliche Betreuung der Patientinnen und Patienten zu verbessern sowie Ressourcen durch eine optimierte Aufgabenerledigung zu sparen, erfolgt eine

Zusammenarbeit zwischen der Stadt Essen, der Stadt Mülheim an der Ruhr und der Stadt Oberhausen zur Schaffung eines Telenotarztsystems mit einem Standort mit Telenotarztzentrale sowie einem weiteren Standort mit redundanter Telenotarztzentrale. Die Beteiligten sind sich einig, zu diesem Zweck eine Trägergemeinschaft zu gründen.

Abschnitt 1: Organisation

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

(1) Die Errichtung und der Betrieb des Telenotarztsystems wird auf Basis der Absichtserklärung der Verbände der Krankenkassen, der kommunalen Spitzenverbände, der Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe sowie des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.02.2020 und der nachfolgenden Bestimmungen geregelt.

(2) Die Trägergemeinschaft wird gebildet aus den Städten Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen.

(3) Die Stadt Essen, im folgenden Stadt Essen oder Kernträger genannt, ist der Kernträger der Trägergemeinschaft. Der Kernträger verpflichtet sich, die Aufgaben des Telenotarztes / der Telenotärztin für alle Mitglieder der Trägergemeinschaft durchzuführen, deren Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe unberührt bleiben. Die Aufgabendurchführung erfolgt in Form der Mandatierung gemäß § 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GKG NRW.

Zur Durchführung der Aufgabe richtet der Kernträger in seiner Einheitlichen Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst eine Telenotarztzentrale ein. Er ist verantwortlich für die bedarfsgerechte Ausstattung seiner Telenotarztzentrale mit Personal- und Sachmitteln und mithin für ihre Betriebsfähigkeit.

(4) Die Stadt Mülheim an der Ruhr richtet in ihrer Einheitlichen Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst eine Telenotarztzentrale als bauliche Redundanz ein. Sie ist verantwortlich für ihre Betriebsfähigkeit.

Die Redundanz-Telenotarztzentrale wird in Betrieb genommen, wenn die Telenotarztzentrale des Kernträgers ausfällt.

(5) Die beiden zu betreibenden Telenotarztzentralen sind technisch und inhaltlich identisch aufzustellen. Dazu und hinsichtlich der Weiterentwicklung des Telenotarztsystems für die Trägergemeinschaft ist zwischen den Trägern ein Einvernehmen herzustellen.

(6) Die Telenotärztinnen und Telenotärzte üben ihren Dienst am jeweiligen Telenotarztstandort aus.

(7) Es sollen regelmäßige Treffen – mindestens einmal jährlich – von Vertretern und Vertreterinnen der Mitglieder der Trägergemeinschaft stattfinden. Für die Einladung ist der Kernträger zuständig.

§ 2 Einsatzbereich der Telenotärztin / des Telenotarztes

Der originäre Einsatzbereich des Telenotarztes / der Telenotärztin umfasst den Zuständigkeitsbereich der Mitglieder der Trägergemeinschaft. Eine überörtliche Unterstützung anderer Telenotarztbereiche ist im Bedarfsfall, sofern leistbar, möglich. Die örtlichen Besonderheiten – soweit vorhanden – der einzelnen Mitglieder der Trägergemeinschaft sind hierbei zu beachten.

§ 3 Besetzung des Telenotarzt-Standortes

Der Kernträger stellt die erforderlichen Telenotarztressourcen in einer 24h/365-Tage-Besetzung sicher.

§ 4 Einsichtnahme

Der Kernträger erstellt jedes Jahr, erstmals zum 01.07.2026 einen Qualitätsbericht, in dem die wesentlichen fachlichen und betrieblichen Aspekte und Rahmenbedingungen strukturiert aufgeführt werden und stellt diesen den Mitgliedern der Trägergemeinschaft unaufgefordert zur Verfügung. Der Kernträger stellt demjenigen Mitglied der Trägergemeinschaft, das das Telenotarztssystem in Anspruch genommen hat, spätestens 8 Wochen nach dem jeweiligen Einsatz unter Beachtung der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen von sich aus die für die Abrechnung und das eigene Qualitätsmanagementsystem erforderlichen Einsatzdaten zur Verfügung.

Abschnitt 2: Qualifikationen, Ausrüstung und Übertragungstechnik

§ 5 Qualifikationsanforderungen an die Telenotärzte und Telenotärztinnen

Die Qualifikationsanforderungen für die Ausübung der Tätigkeit des Telenotarztes / der Telenotärztin entsprechen den Festlegungen, die die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe im Auftrag des MAGS NRW in der jeweils aktuell gültigen Version des Curriculums „Qualifikation Telenotarzt“ beschrieben haben. In dem Zusammenhang regional bedeutsame Aspekte werden von der Arbeitsgruppe der Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst in der Trägergemeinschaft Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen definiert.

Die jeweils geltenden Regelungen der §§ 5 Abs. 4 S. 2, 7 Abs. 3 RettG NRW und des jeweils gültigen Fortbildungserlasses sind zu beachten.

§ 6 Fortbildung des telenotärztlichen und rettungsdienstlichen Personals

Die Telenotärzte / Telenotärztinnen, die Disponenten / Disponentinnen der Leitstellen und das Rettungsdienstfachpersonal nehmen vor der Aufnahme der Tätigkeit an einer Fortbildung zur Benutzung des Telenotarzt-Systems teil. Soweit rechtlich

möglich, soll die weitere Fortbildung des Leitstellen- und Rettungsdienstpersonals im Rahmen der jährlichen Pflichtfortbildung nach § 5 Abs. 4 RettG NRW stattfinden und Inhalte, Art und Umfang der Fortbildung von den Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst der Mitglieder der Trägergemeinschaft - möglichst im Einvernehmen - festgelegt werden.

§ 7 Übertragungstechnik und Ausrüstung

(1) Von den Mitgliedern der Trägergemeinschaft sind im Rahmen des Telenotarztsystems einheitliche technische Voraussetzungen für die Ausrüstung der eigenen Rettungsmittel und deren Besatzung zu schaffen.

(2) Die für den Betrieb der Telenotarztzentrale und der redundanten Telenotarztzentrale erforderliche technische Ausstattung beschafft der Kernträger. Die erstmalige Beschaffung der Ausstattung (Systemtechnik und Grundausstattung von jeweils mind. 3 Rettungswagen i.S.d. § 3 Abs. 1 RettG NRW) erfolgt für die Trägergemeinschaft im Rahmen eines gemeinsamen Vergabeverfahrens, mit deren Durchführung die Stadt Essen beauftragt wird.

(3) Jedes Mitglied der Trägergemeinschaft verpflichtet sich, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Produktivstart des TNA-Systems in der Trägergemeinschaft mindestens drei Rettungsmittel mit den technischen Voraussetzungen auszustatten. Die Ausrüstung weiterer Rettungswagen erfolgt in den jeweiligen Rettungsdienstbereichen nach den aus Sicht des jeweiligen Trägers bestehenden Erfordernissen. Ziel ist die bedarfsgerechte Ausrüstung aller Rettungswagen auf das Telenotarztssystem bis zum 01.01.2029.

(4) Die Mitglieder der Trägergemeinschaft stellen sicher, dass sämtliche ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung neu angeschafften Rettungswagen aller am Rettungsdienst Beteiligten über die TNA-Ausrüstung verfügen.

Abschnitt 3: Kosten und Haftung

§ 8 Kosten und Kostenverteilung

(1) Das Telenotarztssystem stellt ein kostenbildendes Qualitätsmerkmal des Rettungsdienstes dar, ist dementsprechend gem. § 12 RettG NRW in der Bedarfsplanung mit zu berücksichtigen und gem. § 14 Abs. 1 RettG NRW durch die Krankenkassen zu refinanzieren. In diesem Zusammenhang verhandelt der Kernträger für alle Mitglieder der Trägergemeinschaft mit den Kostenträgern die im Rahmen der jeweils festzusetzenden Gebührensatzung gemäß § 14 Abs. 1 RettG NRW zu erstattenden Betriebskosten. Betriebskosten i. S. d. Vereinbarung sind insbesondere die Personalkosten für die Telenotärztinnen und -notärzte, Kosten für die TNA-Arbeitsplätze, die erforderliche Hardware und Software sowie die erforderliche Schnittstelle zum Einsatzleitrechner und das Mobiliar, Kosten für Administration und technischen Support, Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren (z.B. im Zusammenhang mit Haftungsfragen), allgemeine Verbrauchskosten (z.B. Büroartikel) und die Kosten für die Haftpflichtversicherung.

(2) Die Mitglieder der Trägergemeinschaft erstatten dem Kernträger die von diesen nachgewiesenen Betriebskosten gem. Abs. 1, die auf sie entfallen. Hierfür zahlen die Mitglieder der Trägergemeinschaft zunächst auf der Grundlage einer bis zum 28. Februar eines jeden Haushaltsjahres durch den Kernträger zu erstellenden Kostenkalkulation quartalsweise Abschlüsse an den Kernträger. Der Kernträger erstellt bis zum 30. April des jeweils folgenden Haushaltsjahres eine Endabrechnung und übersendet diese an die Mitglieder der Trägergemeinschaft. Daraus resultierende Über- oder Unterdeckungen sind bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres auszugleichen.

(3) Der Betriebskostenanteil i. S. d Abs. 2 S. 1 eines Mitglieds der Trägergemeinschaft errechnet sich aus der Anzahl der RTW-Einsätze ohne Beteiligung eines bodengebundenen Notarztes / einer bodengebundenen Notärztin bzw. des Rettungshubschraubers der letzten drei Jahre und der Einwohnerzahl der jeweiligen Gebietskörperschaft (Stand 31.12.2023) im Verhältnis 50 zu 50. Eine Neubewertung bzw. Anpassung der Berechnungsgrundlage findet alle drei Jahre statt.

(4) Die Kosten der Umrüstung seiner Rettungsmittel und seiner Leitstelle auf das Telenotarztssystem und die daraus resultierenden laufenden Kosten trägt jedes Mitglied der Trägergemeinschaft selbst. Es vereinbart auch die entsprechende Refinanzierung mit den Kostenträgern eigenständig.

§ 9 Haftung / Weisungsrecht der Telenotärzte und Telenotärztinnen

Die Tätigkeit als Telenotarzt / Telenotärztin unterliegt der Amtshaftung des Kernträgers, in dessen Auftrag die telenotärztliche Leistung in der Telenotarztzentrale erbracht wird.

Die Tätigkeit des nichtärztlichen Personals unterliegt der Amtshaftung des jeweiligen Mitglieds der Trägergemeinschaft, für welches dieses Personal tätig ist.

Bei Inanspruchnahme des Telenotarztes / der Telenotärztin kann dieser / diese dem nichtärztlichen Personal gemäß § 4 Abs. 3 RettG NRW in medizinischen Fragen Weisungen erteilen.

Abschnitt 4: Sonstiges und Schlussbestimmungen

§ 10 Datenschutz

(1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich gegenseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes. Sie unterstützen sich gegenseitig in allen datenschutzrechtlichen Fragen im Rahmen des Verhältnismäßigen.

(2) Die im Rahmen des Einsatzes erhobenen personenbezogenen Daten werden nur in dem Umfang verarbeitet, wie die Daten zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die mit den Aufgaben nach dieser

Vereinbarung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der personenbezogenen Daten verpflichtet. Einzelheiten zur Auftragsverarbeitung werden gesondert vereinbart.

§ 11 Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet.

(2) Sie kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Kernträger zu erklären und der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

§ 12 Schlichtung und Ausfertigung

(1) In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis aller Vereinbarungspartner anzustreben. Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gem. § 30 GkG NRW die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

(2) Diese Vereinbarung wird 4-fach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung, eine weitere Ausfertigung erhält die Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

§ 14 Inkrafttreten und Evaluation

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam.

(2) Bis zum 31.12.2026 wird unter Federführung des Kernträgers durch alle Vereinbarungspartner eine Evaluation der Vereinbarung und deren Zweck erfolgen. Die Vereinbarungspartner behalten sich vor, zu diesem Zeitpunkt die bestehende Vereinbarung durch eine neue zu ersetzen, soweit dies nach der Evaluation notwendig erscheint.

Stadt Essen

Essen, den ____

Thomas Kufen, Oberbürgermeister

Stadt Mülheim an der Ruhr

Mülheim an der Ruhr, den ____

Marc Buchholz, Oberbürgermeister

Stadt Oberhausen

Oberhausen, den ____

Daniel Schranz, Oberbürgermeister